

Element: 06  
VA-06-02

Management der Mittel  
**Röntgen**

Revision: A  
Seite 1 von 7

## Inhalt

- 1 **Geltungsbereich**
- 2 **Zweck**
- 3 **Begriffe**
- 4 **Zuständigkeiten**
- 5 **Regelung**
  - 5.1 **Allgemeines**
  - 5.2 **Benutzung der Röntgenanlage**
  - 5.3 **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**
  - 5.4 **Betreiberpflichten**
    - 5.4.1 **Abnahmeprüfung**
    - 5.4.2 **Änderungsanzeigen**
    - 5.4.3 **Einweisung und Belehrung**
    - 5.4.4 **Abgrenzung des Kontrollbereichs**
  - 5.5 **Qualitätssicherung**
    - 5.5.1 **Konstanzprüfung**
  - 5.6 **Patientenschutz**
- 6 **Änderungsdienst**
- 7 **Dokumentation**

## Mitgeltende Unterlagen

## 1 Geltungsbereich

Praxisleitung / Röntgenassistenz

## 2 Zweck

Unterstützende visuelle Diagnostik

## 3 Begriffe

RöV: Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen

## 4 Zuständigkeiten

Röntgenassistenz / Praxisleitung

## 5 Regelung

### 5.1 Allgemeines

Analoges wie digitales Röntgen erfolgt nach der jeweiligen Betriebsanleitung des Herstellers, der aktuellen RöV sowie der Strahlenschutzverordnung für den Betrieb von Röntgenanlagen.

Der Einsatz der Röntgenanlage erfolgt nur dann, wenn diese offiziell geprüft und genehmigt ist.

### 5.2 Benutzung der Röntgenanlage

Nur der ausgebildete Zahnmediziner ist autorisiert, die Röntgenanlage für diagnostische Zwecke zu nutzen.

Röntgenassistenten / -innen sind nur berechtigt, Röntgenaufnahmen zu erstellen, wenn diese einen offiziellen Röntgen-Fachkundennachweis besitzen und die Aufnah-

men unter Kontrolle und Verantwortung des/der autorisierten Zahnmediziners/-in durchgeführt werden.

Personen unter 18 Jahren dürfen im Röntgenraum nun im Abstand von 3m zur Röntgenanlage tätig sein.

## 5.3 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Über jede Röntgenaufnahme werden Aufzeichnungen im Röntgenbuch erstellt. Die Dokumentation enthält:

Name des Patienten  
Datum der Röntgenaufnahme  
Art der Untersuchung  
untersuchter Körperabschnitt  
Höhe der Strahlenbelastung

Die Röntgenbilder werden 10 Jahre nach der letzten Aufnahme an einem Patienten aufbewahrt, ebenso das Röntgenbuch. Eine vorübergehende Überlassung an einen Nachbehandler (z.B. Zahnarzt) ist zu Vermeidung von Doppeluntersuchungen gestattet.

Dem Patienten sind auf Verlangen Abschriften aus dem Röntgenbuch sowie seine Aufnahmen zu überlassen. Das gilt auch für den Fall, dass die Röntgenaufnahmen selbst Eigentum der Praxis sind.

## 5.4 Betreiberpflichten

### 5.4.1 Abnahmeprüfung

Die Röntgeneinrichtung wird in einem eigens dafür hergerichteten Röntgenraum, gem. einer Sachverständigenprüfung und -abnahme, betrieben. Für das eingesetzte Röntgengerät liegt eine Bauartenzulassung vor, die der Aufsichtsbehörde gemeldet ist.

Eine Durchschrift des Abnahmeprüfberichts erhält die Aufsichtsbehörde (Sachverständigenbescheinigung über Strahlenschutzprüfung). Dem Prüfbericht ist der jeweiligen Fachkundennachweis der Röntgenassistenz beizufügen.

Die Röntgenanlage unterliegt einer Wiederholungsprüfung in einem Zeitabstand vom 5 Jahren, die von einem der zuständigen Behörde zugelassenen Sachverständigen durchgeprüft wird.

Die Aufbewahrung der Sachverständigen-Bescheinigungen und Abnahmevertrag beträgen 5 Jahre (Qualitätsaufzeichnung).

Die Abnahme konzentriert im Wesentlichen auf die

- Überprüfung der vom Hersteller angegebenen Betriebswerte
- Festlegung optimaler Betriebsparameter
- Anfertigung einer Referenzaufnahme am Prüfkörper

Für den Fall, dass ein Wechsel des Filmmaterials bzw. eine Änderung der Entwicklungseinrichtung vorliegt, ist eine Abnahmevertrag durch den Hersteller / Lieferanten bzw. durch einen autorisierten Fachkundigen erforderlich.

## 5.4.2 Änderungsanzeigen

Wesentliche Änderungen an der Röntgenanlage sind meldepflichtig (Aufsichtsbehörde). Hierunter fallen:

- Änderungen am Strahler
- Verlagerung des Standortes der Röntgenanlage
- Wechsel des Betreibers
- Beendigung des Röntgenbetriebes

Die Änderungsanzeige ist durch einen Strahlenschutzsachverständigen zu bestätigen.

## 5.4.3 Einweisung und Belehrung

Die Einweisung der Röntgenassistenten ist durch einen Fachkundigen (z. B. Hersteller) anhand der Betriebsanleitung vorzunehmen.

Des weiteren ist eine Mitarbeiterbelehrung durchzuführen, in dem die Mitarbeiterin per Unterschrift bestätigt, dass sie über die Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren und anzuwendende Schutzmaßnahmen sowie über den Inhalt der Röntgenverordnung belehrt wurde. Die Belehrung ist jährlich durch die Praxisleitung vorzunehmen.

Die Aufzeichnungsprotokolle über die Belehrung sind 5 Jahre aufzubewahren.

#### 5.4.4 Abgrenzung des Kontrollbereichs

Während der Röntgenbetriebsbereitschaft besteht Kennzeichnungspflicht („Kein Zutritt – Röntgen“).

### 5.5 Qualitätssicherung

#### 5.5.1 Konstanzprüfung

Die Überprüfung der Filmverarbeitung (Konstanzprüfung) erfolgt einmal wöchentlich mit einer Aufnahme vom Prüfkörper durch eine fachkundige Röntgenassistentin. Die tabellarischen Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren.

Die zuständige Kammer überwacht die Konstanzprüfung durch Anforderung von Kontroll- und Patientenaufnahmen und Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition.

### 5.6 Patientenschutz

Zum Schutz des Patienten werden folgende Maßnahmen vorgenommen:

- Rechtfertigende Indikation, Befragung des Patienten
- Vorbereitung zur Anfertigung der Röntgenaufnahme
- Einweisung der Patienten in den Röntgenvorgang
- Durchführung der Aufnahme

Die Aufzeichnungen zur Befragung des Patienten werden 10 Jahre aufbewahrt. Folgende Aufnahmedaten sind zu dokumentieren:

Element: 06  
VA-06-02

Management der Mittel  
**Röntgen**

Revision: A  
Seite 6 von 7

- Datum der Röntgenaufnahme
- Untersuchte Region
- Gerätestandarddaten (feste Spannung / Ströme / objektbezogene Belichtungszeit)

Auf Wunsch ist dem Patienten eine Abschrift der Aufzeichnungen zu überlassen.

## 6 Änderungsdienst

Die eingebrachten Änderungen zu dieser Arbeitsanweisung sind durch die Praxisleitung freizugeben.

Die Pflege des Änderungsdienstes geschieht durch die/den Qualitätsmanagement – Beauftragte(n).

## 7 Dokumentation

### patientenbezogene Dokumentation

Röntgenkontrollbuch  
Patientenkarteikarte  
Röntgenpass  
Röntgenaufnahmen des Patienten

### praxisbezogene Dokumentation

Protokolle der Konstanzprüfung  
Mitarbeiterbelehrung  
Referenzaufnahmen des Prüfkörpers und des Nullstrahlenfeldes  
Nachweis der Dunkelkammerprüfung  
Fachkundenachweis „Röntgen“

Element: 06  
VA-06-02

Management der Mittel  
**Röntgen**

Revision: A  
Seite 7 von 7

## Mitgeltende Unterlagen

Protokoll der Abnahmeprüfung  
Prüfberichte und Bescheinigungen des Sachverständigen  
Wartungs- und Serviceberichte  
Übergabebescheinigung  
Bauartenzulassung  
Medizingerätebuch  
Röntgenverordnung  
Strahlenschutzverordnung  
Div. Arbeitsanweisungen

Geprüft und freigegeben:

---

Praxisleitung

---

Zentrale Leitstelle